

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 50 (1977)

Heft: 9

Artikel: Von Monat zu Monat : die koordinierten (integrierten) Dienste

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die koordinierten (integrierten) Dienste

I.

Die Ausrichtung unseres Landes auf neue Formen der Landesverteidigung im Rahmen unserer modernen Sicherheitspolitik führt zwangsläufig zu einer Reihe neuer Aufgaben und Begriffe, die es für den Aussenstehenden immer schwerer machen, die Übersicht über das Ganze zu behalten. Es ist darum notwendig, diese neuen Grössen immer wieder zu erläutern und sie in die grossen Zusammenhänge hineinzustellen. Einer dieser neuen Begriffe sind die «koordinierten» oder «integrierten» Dienste, denen für die Zusammenarbeit zwischen der Armee und dem zivilen Bereich in einem künftigen Konflikt wesentliche Bedeutung zukommen dürfte. Wir wollen dieses neue Arbeitsinstrument einer umfassenden Landesverteidigung etwas näher betrachten.

Auszugehen ist vom Wesen einer künftigen kriegerischen Auseinandersetzung, auf die wir uns geistig, organisatorisch und materiell vorzubereiten haben. Ein Krieg der Zukunft ist ein totaler Krieg. Er ist nicht mehr eine Auseinandersetzung zwischen Armeen, die mit rein militärischen Waffen geführt wird, sondern er ist eine Auseinandersetzung zwischen ganzen Nationen, die gegen sämtliche Kraftquellen der gegnerischen Nation gerichtet ist, die ihr Land zum Durchhalten im Krieg befähigen. Im Krieg der Zukunft werden deshalb die Zivilbevölkerungen nicht weniger bedroht sein als die Armeen. Dies gilt vor allem in einem Land, das — wie das unsere — im Angriffsfall zum Kriegsschauplatz würde, ohne dass es möglich wäre, wesentliche Teile der Zivilbevölkerung in ein vom Krieg nicht berührtes Hinterland zu evakuieren. Die schweizerische Zivilbevölkerung wird in einem künftigen Krieg vor der ungeheuer schweren Aufgabe stehen, mitten im Kriegsgebiet weiterzuleben und die Auswirkungen der Kriegshandlungen möglichst zu überstehen. Für die Armeen stellt sich hier die überaus wichtige Frage, ob und wie weit sie der Zivilbevölkerung in ihrem Kampf ums Überleben beistehen kann und soll. Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten: auf der einen Seite ist die Armee die erste Beschützerin des Volkes. Ihre vordringliche Aufgabe besteht darin, der bedrängten Bevölkerung in ihrem Existenzkampf beizustehen. Auf der andern Seite ist die Armee ein Kampfinstrument, das dazu bestimmt ist, den militärischen Verteidigungskampf zu führen und dessen Kräfte deshalb keine Beschränkungen ertragen. Zwischen diesen beiden Extremen: der kraftvollen Hilfe an die Zivilbevölkerung und der vollen Konzentration auf die militärische Kampfführung, muss der Weg gefunden werden. Die von uns in Aussicht genommene Lösung besteht darin, dass die Armee überall dort, wo sie es ohne Schwächung ihrer Kampfkraft tun kann, der Zivilbevölkerung grosszügig beistehen soll. Aber dort, wo sie zum militärischen Einsatz antreten muss, beansprucht der Kampf der Waffen den Vorrang.

Nun verfügt aber die Armee auch über Einrichtungen, die nicht eigentliche Kampfelemente sind, sondern die mehr die Bedeutung von Hilfsinstitutionen haben, deren Hilfe sowohl den militärischen als auch den zivilen Bereich dienstbar gemacht werden

kann. Diese Hilfseinrichtungen sollen inskünftig sowohl zugunsten der Armee als auch des zivilen Bedarfs verwendet werden. Es sei hier vor allem an den Übermittlungs- und Sanitätsdienst, das Veterinärwesen, den AC-Schutzdienst, die Versorgung und die Transporte erinnert. Diese Dienste sollen inskünftig zur Hilfeleistung an die militärischen wie auch an die zivilen Stellen aufgeteilt und koordiniert werden. Man bezeichnet sie darum als «koordinierte Dienste».

II.

In seinen verschiedenen Berichten zur schweizerischen Verteidigungskonzeption äussert sich der Bundesrat mehrfach über die Notwendigkeit der Vorbereitung von koordinierten Diensten, die sowohl zugunsten der Armee als des zivilen Bedarfs wirken sollen.

1. Bereits im Bericht vom 6. Juni 1966 über die *Konzeption der militärischen Landesverteidigung* wird (Seite 18) das Thema angetönt, indem der Bundesrat unter anderem anführt:

«Unsere Landesverteidigung wird in Zukunft stärker als bisher von der Notwendigkeit totaler Abwehrmassnahmen bestimmt sein. Die Armee käme in einem immer dichter besiedelten Operationsraum zum Einsatz. Die Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse würden sehr rasch das ganze Land und die Gesamtheit seiner Bevölkerung erfassen. Es ist deshalb unumgänglich, bei den militärischen Vorkehren die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung vermehrt zu berücksichtigen. Die Koordination der militärischen Landesverteidigung mit ihren zivilen Bereichen sowie die Möglichkeiten einer besseren Unterstützung der Zivilbevölkerung durch die Armee sind Gegenstand einer umfassenden Untersuchung des Beauftragten des Eidgenössischen Militärdepartements in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen. Daneben wird eine Reihe damit zusammenhängender Sonderfragen geprüft, so u. a. die gemeinsamen Belange des Sanitätsdienstes, des Transportdienstes und der Versorgung. Zur grundsätzlichen Frage, ob im Rahmen der totalen Landesverteidigung eine Zerteilung der Armee in eine solche für den Kampf und eine solche für den Schutz der Zivilbevölkerung anzustreben oder die Armee den Bedürfnissen einer vermehrten Hilfeleistung an die Bevölkerung anzupassen sei, gilt es zu bedenken, dass die erste Lösung eine kaum verantwortbare Schwächung der allein mit militärischen Mitteln und Streitkräften des heutigen Umfangs möglichen Verteidigung unseres Landes gegen eine gewaltsame Aggression ergeben würde. Mit einer weitern Reduktion der militärischen Mannschaftsbestände zugunsten von Spezialverbänden für die Zivilverteidigung, wie sie beispielsweise die Luftschutztruppen darstellen, wäre auch in Anbetracht der Ungewissheit der Lage und des Katastrophenausmasses weder dem Gesamtinteresse der totalen Landesverteidigung noch den Sonderbedürfnissen der Zivilbevölkerung gedient. Die Lösung wird vielmehr in der Richtung zu suchen sein, die Armee in die Lage zu versetzen, der Zivilbevölkerung von Fall zu Fall mit angemessenen Mitteln zu helfen. Eine zum vornherein festgelegte Aufteilung der verfügbaren Verbände wäre mit Rücksicht auf die enge Schicksalsverbundenheit von Zivilbevölkerung und Armee im Kriegsfall unzweckmässig. Die Schaffung einer Führung für die totale Abwehr ist dabei unerlässlich.»

2. Der Bericht des Bundesrats vom 27. Juni 1973 über die *Sicherheitspolitik der Schweiz* (Konzeption der Gesamtverteidigung) enthält (Seite 30) einen eigenen Abschnitt über die koordinierten Dienste. Darin erklärt der Bundesrat:

«Die Abstimmung der zivilen und militärischen Interessen auf den Gebieten Übermittlung, Sanität, AC-Schutz, Veterinärwesen, Versorgung und Transport ist im Zeitalter der umfassenden Bedrohung notwendig und von strategischer Bedeutung.

Die Versorgung der Zivilbevölkerung ist Sache der zuständigen zivilen Behörden. Sie bezeichnen die Ressourcen und entscheiden über das Ausmass, in dem diese zugunsten der Armee in Anspruch genommen werden dürfen. Der militärische Versorgungsapparat ist so bemessen, dass er für die Bedürfnisse der Armee, nicht aber für diejenigen der gesamten Bevölkerung ausreicht. Eine Übernahme der gemeinsamen Versorgung von Truppe und Zivilbevölkerung durch die Armee kann lediglich vorübergehend und in begrenzten Bereichen in Betracht kommen.

Enge Zusammenarbeit ist vor allem im Sanitätsdienst unerlässlich, wo sich Armee, Zivilschutz und öffentliche Gesundheitswesen der Kantone und Gemeinden in die ärztliche Versorgung von Kranken, Verwundeten und Pflegebedürftigen teilen.

Die Koordination dieser Dienste wird künftig zu einer noch engeren Zusammenarbeit der zivilen und militärischen Organisationen führen müssen.»

3. Schliesslich wird auch im Bericht des Bundesrats vom 29. September 1975 über das *Leitbild der militärischen Landesverteidigung* in den achtziger Jahren (Armee-Leitbild 80) auf die Notwendigkeit der Hilfeleistung der Armee an die zivilen Stellen hingewiesen. Hierüber wird (Seite 3) erklärt, dass solche Hilfen in Frage kommen:

- im Rahmen der Übermittlung, der Sanität, des AC-Schutzes, des Veterinärwesens, der Versorgung, der Transporte usw.;
- zum Schutz der Bevölkerung im Katastrophenfall, dies insbesondere mittels Verstärkung des Zivilschutzes durch die Luftschutztruppen;
- bei massiven gewaltsamen Angriffen gegen die innere Ordnung, soweit sie mit normalen polizeilichen Mitteln nicht gemeistert werden können.

Für die Gewichtung der verschiedenen Aufgaben der Armee ist wesentlich,

- dass alle Massnahmen, welche die Verbesserung der Erfolgsaussichten in der Kriegführung zum Ziel haben, im gleichen Mass zur Kriegsverhinderung beitragen;
- dass der Erfüllung der Kampfaufgaben der Vorrang gegenüber Hilfeleistung an die zivilen Behörden zukommt.

III.

Als Teilbereiche der koordinierten Dienste sind im wesentlichen folgende Gebiete zu unterscheiden.

1. Die bereits genannten *militärischen Dienstzweige*:

- Transporte
- Versorgung
- Sanitätsdienst
- AC-Schutz
- Veterinärdienst
- Übermittlung

Besondere Bedeutung kommt hier dem militärischen Sanitätsdienst zu, der zur Zeit zum umfassenden Sanitätsdienst ausgebaut wird, der allen Teilen der Nation dienen soll.

2. Als *territorialdienstliche Massnahmen* gehören zu den koordinierten Diensten:

- Territorialdienstliches Nachrichtenwesen, Warnung und Alarme,
- Bewachung und Schutz kriegs- und lebenswichtiger Objekte,
- Absenkung der Stauseen,
- Betreuungswesen,
- Polizei- und Rechtswesen,
- Wehrwirtschaft, insbesondere Requisition und Unbrauchbarmachung von Betrieben und Vorräten.

In Artikel 5 der Verordnung vom 21. Oktober 1970 über den Territorialdienst wird festgehalten, dass die militärische Hilfeleistung an zivile Behörden dann in Frage komme, wenn diese nicht mehr über die für die Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügen. Dadurch dürfe aber die Ausführung der eigentlichen Aufgaben der Armee nicht in Frage gestellt werden. Beim Entscheid müsse die Gesamtheit der zivilen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

3. Zu den koordinierten Diensten im weitesten Sinn gehören auch die *Luftschutztruppen* der Armee, die als militärische Verbände von vornherein als wichtige Hilfsorganisationen dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt sind. Bei diesen Truppen handelt es sich hier um eine hochwertige technische Spezialtruppe, die einen zahlenmässigen Umfang von rund einer Division aufweist, auf welche die Armee zugunsten des zivilen Schutzes verzichtet hat. Ihr Einsatz ist geregelt in Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz.

4. Eine Hilfe an die zivilen Behörden, die nicht zu den koordinierten Diensten im eigentlichen Sinn gehört, ist der *Ordnungsdiensteinsatz von Teilen der Armee*. Mit diesem werden die kantonalen Polizeikräfte im Bedarfsfall verstärkt, um Ruhe und verfassungsmässige Ordnung im Landesinnern aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

IV.

Die sinnvolle Koordination der einzelnen Teilbereiche der koordinierten Dienste zwischen dem militärischen und dem zivilen Bereich ist eine wesentliche Führungsaufgabe in der Gesamtverteidigung. Sie muss im wesentlichen auf den drei Stufen Bund — Kanton — Gemeinde gelöst werden.

1. Der Bundesrat ist oberste leitende und ausführende Behörde des *Bundes*. Er ist verantwortlich für die Regelung der Koordination der Vorbereitung und der Durchführung aller zivilen und militärischen Verteidigungsmassnahmen auf nationaler Ebene.

Neben der Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung (Zentralstelle und Stab für Gesamtverteidigung) bestehen besondere eidgenössische Organe für die technische Koordination in der Form von ständigen Ausschüssen und ähnlichen Instanzen.

2. Die *Kantonsregierungen* sind ebenfalls verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung genau umschriebener Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung, sofern ihre Erfüllung eine kantonale Aufgabe ist. Dies ist vor allem im Bereich der koordinierten Dienste der Fall. Für die verschiedenen Koordinationsaufgaben verfügen

die Kantone über besondere Leitungsorgane. Die Zusammenarbeit mit der Armee erfolgt über die Territorialorganisation, deren Stäbe die Verbindung von den Truppenkommandanten (Feldarmee) zu den zivilen Behörden herstellen.

3. Die Verbindungen unter den verschiedenen Elementen der Gesamtverteidigung sind auf der *lokalen*, d. h. der *untersten Stufe* naturgemäss am engsten; hier werden die konkreten Massnahmen getroffen. Um eine möglichst weitgehende Koordination zwischen zivilen und militärischen Massnahmen zu erlauben, ist es zweckmässig, dass auch die wichtigeren Gemeinden über ein besonderes Führungsorgan verfügen, das die ausführende Behörde sachgemäss unterstützen kann.

Die koordinierten Dienste sind eine Schöpfung der jüngsten Entwicklung, die heute noch nicht voll eingelebt ist. Sie sind eine verteidigungstechnische Notwendigkeit, die dazu bestimmt ist, alle die dem Durchhalten im Krieg dienlichen Kräfte und Mittel des Landes voll zu erfassen und sie auf möglichst zweckmässige Weise im Interesse des Ganzen einzusetzen. Die koordinierten Dienste sind eine ausgesprochene Milizlösung, in der es darum geht, alle Verteidigungskräfte zu aktivieren, unbekümmert darum, ob sie mehr zivil oder mehr feldgrau verwendet werden sollen. Dass diese Organisation hohe Ansprüche an alle Beteiligten stellt, darf nicht übersehen werden. Sie verlangt nicht nur eine zweckmässige und konsequente Koordination der einzelnen Elemente — entsprechend ihrem Namen — sondern auch eine verständnisvolle Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Andern und eine rücksichtslose Konzentration aller Mittel auf das Wesentliche.

Kurz

Kampf den Gehörschäden bei Schiessübungen

Dank wirkungsvollen Gehörschutzgeräten lassen sich heute Ohrschädigungen bei Schiessübungen ohne weiteres vermeiden. Aus diesem Grund stellen der Stab der Gruppe für Ausbildung und die Zeughäuser den Schützenvereinen und militärischen Einheiten solche Schalen-Gehörschutzgeräte leihweise zur Verfügung. Trotzdem verwenden viele Schützen noch immer trockene Watte, Gewehrputzläppchen, ja sogar Zigarettenfilter und andere völlig unzureichende Hilfsmittel als vermeintlichen Schutz ihrer Ohren gegen den Schiesslärm. Die dabei entstehenden Gehörschäden sind meist unheilbar und können sogar zur Invalidität führen. Ausserdem haben sie allein im Jahr 1975 der Eidgenössischen Militärversicherung Kosten von rund 1,5 Millionen Franken verursacht.

Um diesen Übeln zu steuern, hat die Militärische Unfallverhütungskommission durch den Zürcher Grafiker R. Levers ein Plakat gestalten lassen, das — an geeigneten Stellen ausgehängt — unter dem Motto «Gehörschutz tragen» auch Vergessliche und Nachlässige an die Existenz zeitgemässer Gehörschutzgeräte erinnern soll. Die Plakate werden allen Schützenvereinen, Kasernenverwaltungen, Truppenkommandanten und Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements sowie den militärischen Schulen abgegeben.